

Beschluss Nr. 271/2013  
Schwyz, 26. März 2013 / ju

Gefragte Autonummern auch im Kanton Schwyz versteigern  
Beantwortung einer Kleinen Anfrage

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 26. Februar 2013 haben Kantonsrätin Karin Schwiter und Kantonsrat Andreas Marty folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*„Wie man in den letzten Tagen in der Presse lesen konnte, hat der Kanton St. Gallen mit der Versteigerung des Nummernschilds "SG 1" 135'000 Franken eingenommen. Dem Kanton Tessin ist durch die Versteigerung von "TI 10" bereits im letzten Jahr ein Betrag in ähnlicher Höhe in die Staatskasse geflossen. Auch der Kanton Zürich hat für das Schild "ZH 1000" offenbar über 130'000 Franken erhalten. Insgesamt hat die Versteigerung von Autonummern dem Kanton Zürich gemäss Medienberichten allein im letzten Jahr 2.67 Millionen Franken Einnahmen generiert.*

*Im Gegensatz zu diesen Kantonen werden gefragte Nummernschilder im Kanton Schwyz nicht versteigert, sondern zu einem festgelegten Fixpreis verkauft. Dieser liegt weit tiefer als der potenziell erzielbare Versteigerungsertrag. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton Schwyz auf diese bereits seit längerem bekannte Einnahmequelle verzichtet. Sie belastet weder die Bevölkerung noch das Gewerbe in irgendeiner Weise und bringt dem Staatshaushalt in Zeiten roter Zahlen höchst willkommene Einnahmen.*

*Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:*

*Welchen Ertrag hat der Kanton Schwyz in den letzten Jahren durch den Verkauf gefragter Autonummern erwirtschaftet?*

*Was war der höchste Betrag, der je für eine Schwyzer Nummer eingenommen wurde?*

*Ist der Regierungsrat bereit, das brachliegende Einkommenspotenzial zu realisieren und gefragte Autonummern zukünftig durch Versteigerung an die Meistbietenden zu vergeben?"*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Allgemeines

#### 2.1.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Ein Fahrzeug, das in Verkehr gesetzt werden soll, benötigt einen gültigen Fahrzeugausweis sowie ein Kontrollschild (Art. 10 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SVG, SR 741.01). Die Kontrollschilder sind Eigentum des Kantons und bleiben dies auch nach der Zuteilung an einen Halter (Art. 87 Abs. 5 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, VZV, SR 741.51). Das Bundesrecht schreibt nur vor, dass eine einmal zugeteilte Schildnummer für den Halter reserviert bleibt, die Zuteilung einer anderen Nummer aber zulässig ist, wenn das Schild länger als ein Jahr hinterlegt oder entzogen wurde (Art. 87 Abs. 1 VZV).

#### 2.1.2 Kantonsrechtliche Grundlagen

Der Kanton entscheidet selbstständig, welche Kontrollschildnummern abgegeben und wie diese zugeteilt werden. Im Kanton Schwyz ist dies im Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz vom 18. Dezember 1972 (SRSZ 782.311) und der dazugehörenden regierungsrätlichen Weisung über die Abgabe von Wunschschildern und besonderen Schildern sowie den Übertrag von Kontrollschildern vom 1. Juli 2012 (Weisung, publiziert im Internet [www.sz.ch/documents/Weisungen\\_Wunschschilder.pdf](http://www.sz.ch/documents/Weisungen_Wunschschilder.pdf)) geregelt.

Nach § 10 Abs. 1 Bst. a des Regierungsratsbeschlusses über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz werden für ein Kontrollschilderpaar Fr. 35.--, für ein Einzelschild Fr. 20.-- und für ein Wunschschild oder ein besonderes Schild Fr. 150.-- bis Fr. 10 000.-- erhoben. Es besteht kein Anspruch des Privaten auf Zuteilung eines bestimmten Kontrollschildes. Aus familiären und geschäftlichen Gründen ist eine bevorzugte Zuteilung jedoch grundsätzlich möglich. So ist zum Beispiel unter Ehegatten und Verwandtschaft in gerader Linie ein Übertrag eines Kontrollschildes unter Lebenden oder von Todes wegen möglich (vgl. § 12 und 13 Weisung). Die Abgabe von Wunschschildern und besonderen Schildern ist in der regierungsrätlichen Weisung geregelt (§ 3 ff. Weisung). Die Listen der freien Wunsch- und besonderen Schilder werden im Internet publiziert oder können im Verkehrsamt eingesehen werden. Das Gesuch um die Zuteilung eines Wunsch- oder besonderen Schildes ist mit einem speziellen Formular beim Verkehrsamt einzureichen. Gehen mehrere Gesuche für die gleichen Kontrollschilder ein, so erfolgt die Zuteilung nach Gesuchseingang (§ 3 und 4 Weisung).

### 2.2 Beantwortung der Fragen

*Frage 1: Welchen Ertrag hat der Kanton Schwyz in den letzten Jahren durch den Verkauf gefragter Autonummern erwirtschaftet?*

In den letzten fünf Jahren resultierte aus dem Verkauf von Wunsch- und besonderen Schildern ein Totalbetrag von rund 1 Mio. Franken (2008: Fr. 149 800.--; 2009: Fr. 245 000.--; 2010: Fr. 229 400.--; 2011: Fr. 208 670.--; 2012: Fr. 177 650.--).

*Frage 2: Was war der höchste Betrag, der je für eine Schwyzer Nummer eingenommen wurde?*

Im Jahr 2008 ist das Kontrollschild SZ 4 für die im Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz und in der Weisung vorgesehene Gebühr von Fr. 10 000.-- zugeteilt worden.

*Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, das brachliegende Einkommenspotenzial zu realisieren und gefragte Autonummern zukünftig durch Versteigerung an die Meistbietenden zu vergeben?*

Das langjährige Verkaufssystem hat sich grundsätzlich bewährt. Insbesondere wird in der Bevölkerung geschätzt, dass die Übertragung aus familiären und geschäftlichen Gründen möglich ist und diese Stellung bevorzugt wird.

Derzeit befinden sich nur vereinzelte besondere Schilder, wie etwa tiefe Nummern, im Depot, die bei Personen Interesse wecken könnten und bei einer allfälligen Versteigerung mehr Gebühren einbringen würden als diejenigen in § 7 f. der Weisung vorgesehenen.

Ein grundsätzlicher Wechsel auf ein Versteigerungssystem würde zudem eine Abkehr vom bewährten und in der Bevölkerung geschätzten System bedeuten.

Zudem ist nach Meinung des Regierungsrates bei der Gebührenerhebung für Autoschilder auch das Äquivalenzprinzip zu berücksichtigen. Nach diesem Prinzip darf die erhobene Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Auch wenn offenbar eine tiefe Autonummer eine grosse Liebhaberei oder ein subjektives Bedürfnis von Motorfahrzeugführerinnen und -führern ist, darf nicht vergessen werden, dass die Autonummer schlicht Voraussetzung ist, um ein Fahrzeug in Verkehr zu setzen. Die Abgabe einer Autonummer ist somit im Grundsatz nichts anderes als eine staatliche Leistung gegen Entgelt. Unter Berücksichtigung dieser Nachfrage nach besonderen Autonummern hat der Regierungsrat aber eine Zwischenlösung gewählt und für Wunsch- und besondere Schilder, so zum Beispiel tiefe Kontrollschilder und „Schnapszahlen“, erhöhte Gebühren festgelegt. Diese erhöhten Gebühren liegen zwischen Fr. 150.-- bis maximal Fr. 10 000.-- (vgl. § 10 Abs. 1 Bst. a Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz und § 7 und 8 der Weisung). Schlussendlich bestehen heute noch nicht die technischen Voraussetzungen eine Versteigerung an den Meistbietenden über das Internet einzuführen.

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass aus den dargelegten Gründen am bisherigen System festzuhalten und auf Versteigerungen an den Meistbietenden zu verzichten ist.

#### Beschluss des Regierungsrates

1. Die Kleine Anfrage wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

2. Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Medien; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3: Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Informationsbeauftragter); Verkehrsamt; Baudepartement.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber